

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und des Postamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 532.

Dienstag den 18. Oktober 1904.

98. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Gestern abend erfolgte die Überführung der Leiche des Königs Georg von Sachsen nach Dresden. (S. Sonderartikel S. 3.)

* Der Kaiser empfing gestern mittag 12½ Uhr den lippischen Generalmajor von Alirov, der ein Handabreichen des Königs Friedrich August von Sachsen überbrachte.

* Der sächsische Landtag nahm die Thronfolgevorlage einzüglich an. (S. Dtsch. Reich.)

* Als Nachfolger des demnächst zurücktretenden bayerischen Finanzministers Riedel wird jetzt Ministerialrat v. Pfaff genannt. (S. Dtsch. Reich.)

* Der gestern früh im Hamburger Hafen eingetroffene Damper „Vertrag Woermann“ brachte mehrere Verhandlungen und französische Krieger aus Südwürttemberg mit.

* Bei der Blockade Haubergen starb, wie ein Telegramm aus Straßburg meldet, gestern vormittag zwei Männer infolge des Krebs zusammengestorben; ein Beamter ist tot, drei sind verletzt. (S. Neuigkeiten.)

* Der Mikado hat der manchurischen Armee Dank für ihre Haltung in den letzten Kämpfen ausgesprochen. (S. russ.-jap. Krieg.)

* In Tokio wird nach Deutschen Berichten die Einstellung des Krieges aus humanitären Gründen gewünscht; es erheben sich Stimmen gegen die Abhaltung der Siegesfeier. (S. russ.-jap. Krieg.)

König Georg †.

Der formelle Regierungsantritt des Königs Friedrich August.

* Dresden, 17. Oktober.

Das „Dresdner Journal“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung, die das Versprechen des Königs wegen Aufrechterhaltung der Verfassung aufgesetzte Urkunde betrifft:

„Hierbei das von Se: Majestät dem König bei dem Antritt der Regierung veröffentlicht abgegebene Versprechen in Allerhöchster Erachtung zu folge bis nachstehend abgedruckte Urkunde in doppelter Exemplaren eingesetzt worden, wonach das eine Exemplar dem beiden Kammerpräsidenten der letzten Ständeversammlung eingesetzt, das zweite Exemplar aber des Oberlausitzer Ständen zur Aufbewahrung im ständigen Archiv übergeben worden ist.“

Dresden, 17. Oktober 1904.

Gesamtministerium.

z. Weiß.

Bei dem Antritte unserer Regierung haben wir am heutigen Tage in Gegenwart der mit unterzeichneten Staatsminister und des beiden Kammerpräsidenten der letzten Ständeversammlung genügsam § 138 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und § 55 der Urkunde vom 17. November 1834, die durch Auswendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Abschaffung der Vorflurbefreiung dieser Provinz bestiehen, bei unserer lieblichen Worte versprochen, daß wir die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem König und den Ständen verabschiedet worden ist, sowie den Inhalt der zuletzt erwähnten Urkunde in allen ihren Bestimmungen während unserer Regierung beschützen, aufrecht erhalten und beobachten werden.“

Hierüber haben wir gegenwärtige Urkunde in doppelter Exemplaren aufzuhängen lassen, eigenhändig vollzogen und mit unserem handschriftlichen Bezeugt.

Gegeben zu Dresden, den 17. Oktober 1904.

Friedrich August.

Ges. z. Weiß, Dr. Paul v. Seidenst., Dr. Wilhelm Hüger,
Dr. Victor Otto, Dr. Carl Jahn, Dr. Hassen.

Die Aufbahrung der Königsleiche.

* Plauen, 17. Oktober.

Von Dresden und den Ortschaften der Umgebung sind viele Tausende herbeigeströmt, um den verehrten König noch einmal zu sehen. Im Wallpalais neben den Räumen, die er im Leben bewohnte, hat man ihn aufgebahrt. In endlosen Reihen ist das Publikum angeströmt und hält gebührend auf, bis der Zug sich zur Eingangspforte fortbewegt hat. In der Säulenhalle am Eingange steht die Ehrenwache der Leibregimenter mit angeschlossenem Seitengrenz, Grenadiere, Schützen, Gardecerche, Artillerie, Gardekorps mit tierlichem Ernst schleiten die Trauergäste durch den stillen Raum. Kein Laut ist zu hören. Im rot ausgezogenen Saal ruht der verehrte Monarch in großer

Balsamiform. Friede ist über seine Augen gebreitet, die Hände sind über der Brust gefaltet. Ein Hildeg-Abtstant, ein Seide-artist, ein Geistlicher, ein Hofbeamter halten neben der Palme Wache. Barmherzige Schwestern knien betend zur Seite. Tiefliegend weinen wir noch einen letzten Abschiedskuss auf den dahingezahlten Vaterherren, dann treten wir hinab in das flutende Licht des Tages, von der hohen Plattform schweift der Blick hinab auf das Elbgelände, hinüber zu den schwarzverhangenen Basteien, über die man, wenn der Abend herangebrochen ist, den toten Sachsenherzögen hinabragen wird, damit der heimatliche Strom ihn seiner letzten Ruhestätte zu führen.

Trauerkundgebungen.

* Berlin, 17. Oktober. Der Königliche Hof legt heute für König Georg Trauer auf 3 Wochen an, und zwar einschließlich den 4. November.

* Stettin, 17. Oktober. Der König erließ heute folgendes Dekret:

König Georg von Sachsen ist aus dem Leben geschieden. Um Meine und Meines Gemahls Trauer um den Königlichen Sohn Weißfritsch zu geben, beschließe Ich: Da Offiziere, Sanitätsoffiziere und andere Beamte Meines Gemahls lebten vor heute auf sieben Tage Trauer zu. Bei dem Infanterie-Regiment Al-Märkischberg Nr. 121 dauert diese Trauer 14 Tage, eine Abordnung dieses Regiments, bestehend aus dem Regimentskommandeur, einem Stabsoffizier, einem Hauptmann, einem Oberleutnant und einem Feldwebel, nimmt an den Trauereinführungsfesten teil. Schloss Friedenshagen, 18. Oktober 1904. Weißfritsch.

* Breslau, 17. Oktober. Für den verstorbenen König von Sachsen ist eine vierwöchige Hoftrauer vom 19. Oktober ab angeordnet worden.

(Fortsetzung siehe 3. Seite.)

Die lipische Frage.

Eigentlich ist es, welchen Grad von Edelmetall ein Teil der Breite von der Linie Lippe-Biesterfeld fordert. Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ bemängelt es, daß der Minister Gesetzot den Geheimbertrag des Hauses Schaumburg mit dem Fürsten Leopold veröffentlicht hat. Das Blatt sagt, daß hier ein Bundesstaat dem andern einen Vertrag gegen Treu und Glauben vorwerfe und daß dies im Reich und außerhalb des Reiches Einbrüche hervorruhe, die geeignet seien, unter Ansehen zu schädigen. Unbedingt richtig. Aber soll der Minister Gesetzot, der nur eine Offizie hat, nämlich die, die Interessen seines Fürstentums und seines Landes wahrzunehmen, den Patriotismus so weit treiben, daß er sich das Fell über die Ohren ziehen läßt, ohne sich zu wehren? Das ist denn doch etwas viel verlangt. Es ist nur wünschenswert, daß in dieser Angelegenheit in die dunkelsten Winke hingegenleuchtet wird, denn die öffentliche Meinung hat das Lebhafteste Interesse daran, hier klar zu sehen. Unmöglich konnte der Minister Gesetzot darauf verzichten, durch Veröffentlichung des Vertrages den Kontrakt aufzuzeigen, der zwischen den Worten und den Taten des Hauses Schaumburg besteht.

An die politische Monomachie streift es, wenn dem Staatsminister Gesetzot zum Vorwurf gemacht wird, daß er nach dem Romintener Telegramm nicht Auskunft beim Reichstag eingeholt hat. Er hätte dann die „noch Form und Inhalt jedenfalls unantastbare Fälligkeit“ erhalten, die dem lipischen Abgeordneten Hoffmann zugesprochen ist. Nun, wir meinen, daß das Telegramm des Kaisers hat wirklich nicht an Zweideutigkeit gelitten und wir möchten nicht, wie Minister Gesetzot dazu gekommen wären, sich vom Grafen Villow einen Kommentar darüber zu erbringen. Kein Mensch könnte voraussehen, daß die Angelegenheit beim Grafen Villow einen Kommentar hervorrufen würde. Ein Demissionsschluß, ja, das wäre wahrscheinlicher gewesen. Wenn übrigens Minister Gesetzot sich unmittelbar nach dem Romintener Telegramm an den Reichstagskanzler gewandt hätte, so würde er wohl als Ertrag nur ein Nachlaufen erhalten haben. Graf Villow ist ja außerordentlich gewandt, jedoch hat sein Brief den höchsten Offizielldienst des deutschen Reiches sicher manche schlaflose Nacht gefosset. Wir leugnen ja gar nicht, daß Graf Villow mit seinem steten Charvierkupfen sich ein nicht unbedeutendes Verdienst erworben habe, schließlich darf doch auch dies nicht höher eingeschätzt werden, als es eine Nobelpreisträgerin eben verdient.

Bei der Gelegenheit ist es nicht zu umgehen, mit ein paar Worten noch einmal auf die ganz unglaubliche Leistung der hochfürstlichen „Sächsisch-Weißfritsch“ einzugehen. Dieses Organ läßt sich aus Berlin schreiben, das Telegramm des Kaisers erklärt sich vollständig aus der bloßen Tatsache, daß er überhaupt vom Regenten antenographiert sei:

„Es kommt hierbei nicht sowohl auf Form und Inhalt der lipischen Mitteilung, wie darauf an, daß der Kaiser unmittelbar antenographiert wurde. Gewiß kommt der Großregent sich direkt an den Kaiser wenden; jeder kann das. Aber bei den anderen Umständen gerade dieses Falles wäre es vielleicht doch wichtiger, jedenfalls vortheiliger gewesen, für die lipische Mitteilung an den Kaiser die Vermittlung des Reichsbanglers in Anspruch zu nehmen. Die Antwort wäre dann auf demselben Wege erfolgt, und ein Bezugsspektral hätte gar nicht entstehen können.“

Weiter heißt es dann in vollständiger Verkennung der Vage:

„Was auf weiteres gehört er (der Regent) nicht zu den pares des Kaisers, und es ist natürlich, wie natürlich unbegreifbar, ihn in einem Atem mit Seiner königlichen Hoheit dem Großregenten von Bayern so zu nennen, wie dies für gecholerische Zwecke geschieht.“

Das ist natürlich absolut unhaltbar, denn an der Regenteneigenschaft des Grafen zweifelt ja nicht einmal der Kaiser. Über das weitere wird der lipische Landtag beschließen. Dort hat es, wie erinnert, noch einen beständigen Kampf um die Ordnung der Thronfolgefrage gegeben. An der Hauptstufe war man sich einig darüber, daß die Thronfolge durch ein lipisches Landesgesetz ordnet werden könnte. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich aber darüber, bis zu welchem Zeitpunkt dies geschehen sollte. Während die Regierungsvorlage eine Regelung durch ein Schiedsgericht oder ein ordentliches Gericht vorschlägt vor dem Ableben des Fürsten Alexander, im übrigen aber den jetzigen Aufstand zeitlich unbegrenzt weiter bestehen lassen wollte, forderte der Landtag unbedingt die Regelung innerhalb eines Jahres. Ein Kompromißantrag der Kommission, die Regelung binnen längstens drei Jahren stattfinden zu lassen, fand nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit des Landtags, der deshalb vertrat wurde. Von einer Aussöhnung wurde abgesehen, um nicht denjenigen lipischen Landesindern, die augenblicklich als Biegelstreicher außerhalb der Landesgrenzen weilen, die Ausübung ihres Wahlrechts unmöglich zu machen. Von Biesterfelds offizieller Seite wird noch folgende andere Erklärung veröffentlicht:

„Das Volk hat eine Landtagsauflösung gewünscht, die Regierung hat sich aber von dieser Erörterung nicht beeinflussen lassen, weil der Landtag so wie so am Ende ist — die Wählerstimmen für die Neuwahlen liegen schon aus — und besonders, weil die Regierung auf die Annahme der Vorlage keinen so großen Wert legt. Die Sachlage hat sich nur infolge gewandert, als Graf Leopold nunmehr nach der von ihm abgegebenen Erklärung beim Tode des Fürsten Alexander, auch wenn bis dahin ein Kinderersatz noch nicht erfolgt sein sollte, nicht weiter als Regent regieren, sondern die Herrschaft als Fürst antreten wird.“

Diese Auslösung darf man wohl als „authentische Interpretation“ der bereits im Auszuge mitgeteilten Botschaft des Großregenten Leopold an den Landtag ansehen.

Kompliziert wird die Sachlage dadurch, daß die Regierung des Grafen Leopold den Bundesrat angerufen hat, um die Einsetzung eines Gerichts zur Entscheidung der Thronfolgefrage herbeizuführen. Sollte nun Fürst Alexander plötzlich sterben und Graf Leopold demgemäß, wie er in der Botschaft andeutet, aus eigenen Wählervollen kommen, so würde er bei einem ihm ungünstigen Urteil des Schiedsgerichts ohne weiteres seine Krone niedergehen müssen. Die Absicht, sich gegebenenfalls als Fürst zu proklamieren, halten wir nach dem heutigen Stande der Dinge, nämlich nach der Unterwerfung des Regenten unter ein neues Schiedsgericht, überhaupt für ein bedenkliches Vorhaben. Ganz anders wäre es, wenn der Regent sich vorbereite, wie es sein gutes Recht war, auf den Spruch des Dresdner Schiedsgerichts als endgültige Lösung gestellt hätte. Das Gefühl dieser Situation beginnt man auch bereits in Detmold zu empfinden, wie folgende Drahtmeldung beweist:

* Detmold, 17. Oktober. Große Beunruhigung ruft hier eine an den Befehlshaberen gerichtete Drahtleitung des Herrn Gesetz von Straßburg hervor. Als besondere Gefahr wird diesbezüglich angegeben, wenn